IBR 2020, 282

Auch die Anlagen einer E-Mail sind zu lesen!

Das Angebot auf Abschluss eines Nachunternehmervertrags ist so auszulegen, dass es sämtliche der vorherigen Anfrage beigefügten Unterlagen und Vorgaben umfasst.

OLG Celle, Urteil vom 07.04.2020 - **4 U 141/19**

BGB §§ **133**, **157**

Problem/Sachverhalt

Das Land übersandte dem Auftraggeber (AG) im Vergabeverfahren über Straßenbauarbeiten eine für die Fahrbahnmarkierungsarbeiten abgeänderte Baubeschreibung, bestehend aus zwei Seiten, die sog. Nachsendung Nr. 1. Der AG bat hiernach mit E-Mail vom 07.05.2015 den Auftragnehmer (AN) um ein Angebot für die Fahrbahnmarkierungsarbeiten und fügte der E-Mail u. a. die Baubeschreibung, das Leistungsverzeichnis sowie die Nachsendung Nr. 1 bei. Nach Zuschlagserteilung durch das Land übersandte der AG dem AN einen Vertrag, in dem auf das Angebot des AN Bezug genommen wurde. Streitig war, ob dem Vertrag auch die Änderung der Baubeschreibung (Nachsendung Nr. 1) beigefügt war. Nach Ausführungsbeginn durch den AN beanspruchten das Land und der AG die Ausführung der Fahrbahnmarkierungsarbeiten nach Maßgabe der Nachsendung Nr. 1. Der AN war der Auffassung, diese nicht nach dem ursprünglich geschlossenen Vertrag zu schulden, und machte einen Mehrvergütungsanspruch geltend. Zu Recht?

Entscheidung

Nein! Das OLG weist die Klage ab. Bei der E-Mail vom 07.05.2015 des AG handle es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Angebotsabgabe, sog. "invitatio ad offerendum". Dieser Preisanfrage seien **sämtliche Unterlagen**, die für die Leistungsbestimmung und Preiskalkulation des AN maßgeblich seien, **einschließlich der Nachsendung Nr. 1 beigefügt** gewesen. Dies ergebe sich aus dem vorgelegten Ausdruck der E-Mail, in dem unter "Anlagen" das Dokument "Nachsendung Nr. 1.pdf" aufgelistet sei. Auch habe das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung die vollständige Übersendung bereits festgestellt. Ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung i.S.d. § 320 Abs. 1 ZPO sei vom AN nicht gestellt worden. Das vom AN unterbreitete Angebot i.S.d. § 145 BGB sei zur Ermittlung des Inhalts gem. §§ 133, 157 BGB so auszulegen, wie es der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Diese Auslegung ergebe, dass der AN **sämtliche der Anfrage beigefügten Unterlagen zur Kenntnis genommen** habe, mit deren vertraglichen **Einbeziehung einverstanden** gewesen sei und diese bei der **Angebotsgestaltung berücksichtigt** habe. Ob sich der AN dieses Verständnisses von seinem Angebot bewusst gewesen sei, spiele für den Vertragsschluss keine Rolle, könne aber gegebenenfalls zur Anfechtung berechtigen. Der AG habe mit Übersendung des Nachunternehmervertrags das Angebot auch unverändert angenommen. Ob die Nachsendung Nr. 1 dem übersandten Nachunternehmervertrag beigefügt gewesen sei, könne dahinstehen. Selbst bei Fehlen dieser Anlage sei vom Horizont eines objektiven Erklärungsempfängers nicht davon auszugehen gewesen, dass der AG die Leistungsvorgabe stillschweigend punktuell habe ändern und das Leistungssoll ohne Reduzierung der Vergütung habe herabsetzen wollen. Aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts sei bei einem Fehlen der Nachsendung Nr. 1 klar gewesen, dass es sich lediglich um ein **Versehen** gehandelt habe. Mit der Einbeziehung der Nachsendung Nr. 1 in den geschlossenen Vertrag liege eine nachträgliche Änderung des vertraglichen Leistungssolls nicht vor.

Praxishinweis

Der Senat hat sich detailliert mit dem Zustandekommen des Vertrags und dem Inhalt der jeweils abgegebenen Erklärungen auseinandergesetzt. Der Rechtsstreit zeigt, dass auch bei standardisierten Prozessen der Angebotsbearbeitung und dem Vertragsschluss Sorgfalt beim Einbeziehen und Überprüfen der versandten Unterlagen an den Tag zu legen ist. Auch bei einem in erster Instanz obsiegenden Urteil ist die Überprüfung des der Entscheidung zu Grunde gelegten Sachverhalts sinnvoll, so dass aus Gründen anwaltlicher Sorgfalt auch ein Tatbestandsberichtigungsantrag geboten sein kann.

RA und FA für Verwaltungsrecht, FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Jan van Dyk, Bremen

© id Verlag